

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Geomatiker/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Berufsbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Normen und Standards (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)

- ☐ a) Eigentum und andere Rechte an Grund und Boden beachten
- ☐ b) Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Vermessungs- und Geoinformationswesens anwenden
- ☐ c) einschlägige bau- und planungsrechtliche Gesetze und Vorschriften anwenden
- ☐ d) medienrechtliche Vorschriften, insbesondere Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte, beachten
- ☐ e) Normen und Standards des Geoinformationswesens anwenden

2. BBP 2: Grundlagen der Geoinformationstechnologie (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)

- ☐ a) Grundlagen des Raumbezugs unterscheiden
- ☐ b) Aufbau und Nachweis der Koordinatenreferenzsysteme unterscheiden
- ☐ c) amtliche Festpunktinformationssysteme hinsichtlich Realisierung und Nachweise unterscheiden
- ☐ d) Grundzüge der Fotogrammetrie sowie Fernerkundungsmethoden unterscheiden
- ☐ e) naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Geodäsie, Kartografie und Fernerkundung anwenden

3. BBP 3: Einzelprozesse des Geodatenmanagements (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)

BBP 3.1: Erfassen und Beschaffen von Daten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)

- ☐ a) Anforderungen an die zu erhebenden Geodaten und Fachdaten bestimmen und Bezugsquellen unterscheiden
- ☐ b) vermessungstechnische Methoden und Methoden der Fernerkundung unterscheiden, Lagevermessungen oder Höhenvermessungen oder satellitengestützte Vermessungen durchführen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694)

- ☐ c) Vermessungsgeräte hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete, Funktionsweise und Handhabung unterscheiden
- ☐ d) gescannte Pläne, Karten und Vorlagen einpassen, georeferenzieren und entzerren
- ☐ e) vermessungstechnisch erhobene Daten übertragen, sichern, bereinigen und für die Bearbeitung bereitstellen
- ☐ f) Vermessungsergebnisse dokumentieren, sichern und speichern
- ☐ g) digitale und analoge Vorlagen vektorisieren und attributieren

BBP 3.2: Bearbeiten, Qualifizieren und Visualisieren von Daten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)

- ☐ a) Geodaten auf Aktualität, Genauigkeit, Korrektheit, Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen, korrigieren und dokumentieren
- ☐ b) Lage, Höhe, Flächen und Volumen von Geodaten berechnen und Fehlereinflüsse berücksichtigen
- ☐ c) Grundlagen der kartografischen Darstellungsformen unterscheiden
- ☐ d) Geodaten in Plänen, Karten und Datenmodellen konstruieren und darstellen
- ☐ e) mehrdimensionale Objekte und Modelle aus Geodaten ableiten, darstellen und auswerten
- ☐ f) Metadateninformationssysteme hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Nutzung unterscheiden, mit Metdatenkatalogen umgehen

BBP 3.3: Interpretieren, Zusammenführen, Verknüpfen und Auswerten von Daten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3)

- ☐ a) Datenaustauschformate unterscheiden und Daten konvertieren
- ☐ b) Daten von verschiedenen Quellen bewerten, interpretieren und zusammenführen, neue Datensätze generieren
- ☐ c) Geodaten modellieren, harmonisieren, integrieren und interpretieren
- ☐ d) Geodaten in andere Bezugssysteme transformieren, klassifizieren, generalisieren und aktualisieren

4. BBP 4: Informations- und Kommunikationssysteme der Geomatik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)

BBP 4.1: Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.1)

- ☐ a) interne und externe Dienste und Netze für den Informationsaustausch nutzen
- ☐ b) Netzwerke sowie Hard- und Softwareschnittstellen nutzen

BBP 4.2: Einsetzen von Datenbanksystemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.2)

- ☐ a) Datenbankmodelle unterscheiden
- ☐ b) Datenbankmanagementsysteme hinsichtlich ihrer Funktionsweise unterscheiden
- ☐ c) Datenbanken einsetzen

BBP 4.3: Anwenden automatisierter Prozesse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.3)

- ☐ a) Entwicklungsumgebungen anwenden
- ☐ b) Skripte für die Automatisierung in der Geoinformationstechnologie anwenden
- ☐ c) Programmiererweiterungen erstellen

BBP 4.4: Aufbau, Konzeption und Anwendungen von Geoinformationssystemen und Geodateninfrastrukturen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1.4)

- ☐ a) internationale, nationale und regionale Geodateninfrastrukturen unterscheiden
- ☐ b) Geodatendienste auswählen
- ☐ c) Geoinformationssysteme nach Anwendungen unterscheiden
- ☐ d) Komponenten nach Einsatzzwecken und Einsatzmöglichkeiten unterscheiden
- ☐ e) Modellkonzeptionen von Geoinformationssystemen unterscheiden
- ☐ f) Funktionalitäten von Geoinformationssystemen anwenden
- ☐ g) Mehrwerte durch Geoinformationssysteme aufzeigen

5. BBP 5: Ganzheitliche Prozesse des Geodatenmanagements (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)

- ☐ **a) Datenerfassung:**
 - Daten und Informationen recherchieren, bewerten und auswählen
 - Geodaten und Fachdaten beziehen
 - internetbasierte Dienste nutzen
 - Form, Größe und Lage von Objekten aus optischen Bilddaten mittels fernerkundlicher Verfahren bestimmen
 - teilautomatische und automatische Prozesse zur Vektorisierung anwenden
 - Daten dokumentieren, klassifizieren und strukturiert speichern
- ☐ **b) Datenverarbeitung und -qualifizierung:**
 - topologische Bezüge beachten und anpassen
 - logische und räumliche Operatoren anwenden
 - Vektordaten generalisieren
 - Geodaten automatisiert transformieren
 - Geodaten importieren und exportieren
 - Daten mit indirektem Raumbezug geokodieren
- ☐ **c) Datenzusammenführung und -auswertung:**
 - Zusammenhang von GIS-Anwendungen und Datenbanksystemen berücksichtigen
 - neue Geodaten und Geoinformationen durch GIS-Analysen schaffen
 - Daten in Dateien und Datenbanksysteme importieren, einbinden und verwalten
 - GIS-spezifische Such-, Selektions-, Mess- und Auswertefunktionen anwenden
 - Rasterdaten, Karten, Pläne sowie Skizzen oder Bilder zur Weiterbearbeitung in Bezugssysteme überführen und georeferenzieren
 - Archive verwalten, fortführen und nutzen
 - Methoden der digitalen Bildbearbeitung unterscheiden
 - Webdienste nutzen
- ☐ **d) Geodatenvisualisierung und -präsentation:**
 - grafische Gestaltungsmittel zur Visualisierung von Geodaten auswählen und einsetzen

- Generalisierungsregeln bei der kartografischen Gestaltung anwenden
- topografische oder thematische Karten herstellen
- Geodaten in Diagrammen, Infografiken und kartenverwandten Darstellungen visualisieren
- Printprodukte und multimediale Präsentationen herstellen
- Farbmanagementsysteme und Farbprüfverfahren anwenden
- Geodaten auf Basis unterschiedlicher Ausgabemedien aufbereiten, prüfen, ausgeben und bereitstellen
- Werkzeuge der Produktpräsentationen unterscheiden
- webbasierte Anwendungen herstellen

6. BBP 6: Auftragsabwicklung und Marketing (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)

BBP 6.1: Planen und Durchführen von Aufträgen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3.1)

- ☐ a) Arbeitsauftrag analysieren, technische Realisierbarkeit prüfen und Verfahrenswege für die Erstellung von Produkten und Dienstleistungen auswählen
- ☐ b) Auftragsverwaltungssystem anwenden
- ☐ c) rechtliche Vorschriften und Vorgaben zur Kostenkalkulation anwenden
- ☐ d) Material- und Personalbedarf planen, Durchführung überwachen
- ☐ e) Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung anwenden, Nachkalkulation durchführen

BBP 6.2: Durchführen von Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3.2)

- ☐ a) Marketing- und Verkaufsförderungsmaßnahmen vorbereiten, an der Durchführung mitwirken
- ☐ b) Informationsmaterialien erstellen
- ☐ c) Kundenanfragen bearbeiten
- ☐ d) Produkte und Dienstleistungen präsentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)
- Integrative BBP 3: Betriebliche und technische Kommunikation und Organisation (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5)
- Integrative BBP 4: Qualitätsmanagement und Kundenorientierung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in